

RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft

Salzburger Leite 1, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

DIVIDENDENBEKANNTMACHUNG

ISIN DE0007042301 WKN 704230

Die ordentliche Hauptversammlung hat am 12. Juni 2014 beschlossen, von dem Bilanzgewinn einen Betrag von 34.552.000,00 € zur Ausschüttung einer Dividende von 0,25 € je dividendenberechtigter Stückaktie (ISIN DE0007042301) zu verwenden. Der verbleibende Betrag von 1.669.972.834,19 € steht im Rahmen der ebenfalls von der Hauptversammlung am 12. Juni 2014 beschlossenen Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien nach Erwerb zur Einziehung von Aktien zu Lasten des Bilanzgewinns zur Verfügung. (Falls dabei der Gesellschaft in diesem Rahmen bis zum Ablauf des maßgeblichen Annahmezeitpunkts keine eigenen Aktien angedient worden sein sollten, würde von dem für die Einziehung bereitgestellten Betrag statt der Einziehung ein Betrag von 1.669.552.640,00 € zur Ausschüttung einer weiteren Dividende von EUR 12,08 € verwendet werden, was dann mit gesonderter Dividendenbekanntmachung bekannt gemacht werden würde.)

Die Dividende wird ab dem 13. Juni 2014 grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und des auf die Kapitalertragsteuer zu entrichtenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) sowie ggf. anfallender Kirchensteuer durch die Depotbanken bzw. bei noch in Urkunden verbrieften Aktien gegen Einreichung des Gewinnanteilscheines Nr. 18 ausgezahlt.

Zahlstelle ist die UniCredit Bank AG.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags entfällt bei solchen inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine sogenannte Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt für inländische Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag genannte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Ausländischen Aktionären wird empfohlen, sich zur steuerlichen Behandlung der Dividende beraten zu lassen.

Bad Neustadt a.d. Saale, im Juni 2014

Der Vorstand